

# Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

vom 22. September 1997 (Stand am 1. Januar 2012)

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 3<sup>bis</sup>, 15 Absatz 2, 16a Absätze 1 und 2, 16h, 16k Absatz 1, 17 Absatz 2, 23, 24a und 33a Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997<sup>1</sup>, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern,<sup>2</sup>

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen<sup>3</sup>

### Art. 1<sup>4</sup> Pflanzenschutzmittel

Die Pflanzenschutzmittel nach Anhang 1 sind in der biologischen Landwirtschaft zugelassen.

### Art. 2 Dünger<sup>5</sup>

Die Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse nach Anhang 2 sind in der biologischen Landwirtschaft zugelassen.

### Art. 3<sup>6</sup> Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

<sup>1</sup> Für die Verarbeitung von Lebensmitteln, ausgenommen Wein, dürfen verwendet werden:

- a. Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 3 Teile A, B und D;
- b. Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden; Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen in Anhang 3 Teil A aufgeführt sein;

AS 1997 2519

<sup>1</sup> SR 910.18

<sup>2</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 1. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5975).

<sup>3</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 25. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4292).

<sup>5</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V des EVD vom 13. März 2001 (AS 2001 1322). Diese Änd. ist im gesamten Erlass berücksichtigt.

<sup>6</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6337).

- c. Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 3 Ziffer 24 Buchstaben a und d der Verordnung des EDI vom 23. November 2005<sup>7</sup> über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV), die nach Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a LKV als natürliches Aroma, natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;
- d. Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- e. Mineralstoffe, einschliesslich Spurenelemente, Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Zur Berechnung für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung werden:

- a. Lebensmittelzusatzstoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;
- b. Zubereitungen und Stoffe nach Absatz 1 Buchstaben b–e und Stoffe nach Anhang 3 Teil A, die in der Spalte für den Zusatzstoff-Code nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung sind vorbehalten.

**Art. 3a<sup>8</sup>** Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Verarbeitung von Hefe

<sup>1</sup> Für die Herstellung, Zubereitung und Formulierung von biologischer Hefe dürfen die folgenden Stoffe verwendet werden:

- a. Stoffe nach Anhang 3 Teil C;
- b. Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und d.

<sup>2</sup> Das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse für die Herstellung von biologischer Hefe ist erlaubt, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder -autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.

**Art. 4** Länderliste

Biologische Erzeugnisse aus Ländern, die mit den entsprechenden Spezifikationen in Anhang 4 aufgeführt sind, dürfen als biologisch gekennzeichnet vermarktet werden.

<sup>7</sup> SR 817.022.21

<sup>8</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6337).

**Art. 4a<sup>9</sup>** Gattungsspezifische Anforderungen an die biologische Nutztierhaltung

<sup>1</sup> Bezüglich der gattungsspezifischen Anforderungen an die biologische Nutztierhaltung gelten die Bestimmungen nach Anhang 5.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich sowie weitere Vorschriften für die Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten sind in Anhang 6 festgelegt.

**Art. 4b<sup>10</sup>** Futtermittel

<sup>1</sup> Futtermittel-Ausgangsprodukte (Einzelfuttermittel) und Zusatzstoffe nach der Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011<sup>11</sup>, die die zusätzlichen Anforderungen nach Anhang 7 erfüllen, sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen.

<sup>2</sup> Müssen für Nicht-Wiederkäuer zur Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage Futtermittel zugekauft werden und sind biologische Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle nicht-biologische Futtermittel zugekauft werden. Der Anteil der Futtermittel aus nicht-biologischem Anbau darf, bezogen auf die Trockensubstanz, pro Jahr 5 Prozent des gesamten Futterverzehrs je Tierkategorie der Nicht-Wiederkäuer betragen.<sup>12</sup>

**Art. 4c<sup>13</sup>** Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel nach Anhang 8 sind in der biologischen Nutztierhaltung zugelassen.

**Art. 4d<sup>14</sup>**

<sup>9</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2508).

<sup>10</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 23. Aug. 2000 (AS **2000** 2508). Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 1. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5975).  
**SR 916.307.1**

<sup>11</sup> Gilt bis zum 31. Dez. 2012 (AS **2011** 5975 Ziff. IV Abs. 2).

<sup>12</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2508).

<sup>14</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 18. Nov. 2009 (AS **2009** 6337). Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 27. Okt. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5863).

**2. Abschnitt:**<sup>15</sup>**Bestimmungen an die Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse****Art. 5** Landwirtschaftliche Nutzfläche

Imkereibetriebe dürfen ihre Erzeugnisse auch dann als biologische Erzeugnisse kennzeichnen, wenn sie über keine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen.

**Art. 6** Gesamtbetrieblichkeit

<sup>1</sup> Unterhält ein Betreiber mehrere Bienenstände in demselben Gebiet, so müssen alle Einheiten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

<sup>2</sup> Einzelne Bienenstände können an Standorten gehalten werden, welche die Anforderungen nach Artikel 9 nicht erfüllen, sofern die übrigen Bestimmungen erfüllt sind. Deren Erzeugnisse dürfen nicht als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden.

**Art. 7** Umstellung

<sup>1</sup> Imkereibetriebe, die auf die biologische Produktion umgestellt haben, dürfen ihre Erzeugnisse frühestens ein Jahr nach der Umstellung als biologische Erzeugnisse kennzeichnen. Die Vermarktung mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft in Umstellung ist unzulässig.

<sup>2</sup> Während der Umstellungszeit ist das Wachs entsprechend den Anforderungen nach Artikel 16 auszuwechseln.

**Art. 8** Herkunft der Bienen

<sup>1</sup> Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der *Apis mellifera* und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

<sup>2</sup> Zur Erneuerung des Bestands können jährlich 10 Prozent der Königinnen und Schwärme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, der biologischen Einheit zugeetzt werden, sofern die Königinnen und Schwärme in den Bienenstöcken auf Waben oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.

<sup>2bis</sup> Für Leistungsprüfungen nach Artikel 4 der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007<sup>16</sup> können Bienen, die nicht aus Biobetrieben stammen, auf dem biologischen Betrieb gehalten werden, sofern sie in den Bienenstöcken auf Waben

<sup>15</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).

<sup>16</sup> SR 916.310

oder Wachsböden aus biologischen Einheiten gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.<sup>17</sup>

<sup>3</sup> Im Fall einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann ein Bestand, nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle, durch den Zukauf konventioneller Bienenvölker wiederaufgebaut werden, wenn Bienenvölker, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, nicht verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum von einem Jahr.<sup>18</sup>

#### **Art. 9** Standort der Bienenstöcke

Für den Standort der Bienenstöcke gilt:

- a. In einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock muss die Bienenweide im wesentlichen aus Pflanzen der biologischen Landwirtschaft und/oder Wildpflanzen nach Kapitel 2 der Bio-Verordnung sowie aus Kulturpflanzen bestehen, die den Vorschriften dieser Verordnung zwar nicht entsprechen, deren landwirtschaftliche Pflege jedoch den ökologischen Leistungsnachweise des Bundes erfüllen und welche die biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht nennenswert beeinträchtigen.
- b. Der Bienenstock muss sich in ausreichender Entfernung von möglichen nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z. B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw., befinden. Die Zertifizierungsstelle legt Massnahmen fest, welche die Einhaltung dieser Anforderung gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Buchstabens gelten nicht für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet; sie gelten auch nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.
- c. Der Standort muss genug natürliche Quellen an Nektar, Honigtau und Pollen für die Bienen und Zugang zu Wasser bieten.

#### **Art. 10** Standortverzeichnis

<sup>1</sup> Der Betreiber hat der Zertifizierungsstelle eine Karte in einem geeigneten Massstab vorzulegen, auf welcher der Standort der Bienenstöcke mit Angabe des Ortes (Flur-, Grundstücksangabe), Tracht, Völkerzahl, Lagerplätze für Produkte, und gegebenenfalls der Orte, an denen bestimmte Verarbeitungs- und/oder Verpackungsvorgänge stattfinden, eingetragen sind. Werden durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) keine Gebiete oder Regionen nach Artikel 16h Absatz 3 der Bio-Verordnung bezeichnet, so muss der Betreiber der Zertifizierungsstelle geeignete Unterlagen und Nachweise, gegebenenfalls mit geeigneten Analysen,

<sup>17</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

<sup>18</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die seinen Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.<sup>19</sup>

<sup>2</sup> Die Zertifizierungsstelle muss binnen einer mit ihr vereinbarten Frist über die Verletzung der Bienenstöcke unterrichtet werden (z. B. Wanderverzeichnis).

#### **Art. 11** Bienenvolkverzeichnis

Zu jedem Bienenvolk hat der Betreiber ein Bienenvolkverzeichnis zu führen. Darin sind festzuhalten:

- a. der Standort des Bienenstocks;
- b. Angaben zur Identifizierung der Bienenvölker (gemäss Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>20</sup> – Bestandeskontrolle der Bienenvölker);
- c. Angaben zur künstlichen Fütterung;
- d. Entnahme der Honigwaben und Massnahmen der Honiggewinnung.

#### **Art. 12** Futter

<sup>1</sup> Am Ende der produktiven Periode müssen in den Bienenstöcken umfangreiche Honig- und Pollenvorräte für die Überwinterung in den Brutwaben belassen werden.

<sup>2</sup> Künstliche Fütterung des Bienenvolks ist zulässig, wenn die vom Volk eingelagerten Vorräte nicht ausreichen. Für die künstliche Fütterung ist biologisch erzeugter Honig, vorzugsweise aus derselben biologischen Bienenhaltungseinheit, zu verwenden.

<sup>3</sup> Mit Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle kann für die künstliche Fütterung anstelle von biologisch erzeugtem Honig biologisch erzeugter Zuckersirup oder biologisch erzeugter Futterteig verwendet werden, insbesondere wenn eine Kristallisierung des Honigs auf Grund der klimatischen Verhältnisse (z. B. infolge Bildung von Melzitosehonig) dies erfordert.<sup>21</sup>

<sup>4</sup> Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig.

<sup>5</sup> Die künstliche Fütterung ist im Bienenstockverzeichnis mit folgenden Angaben einzutragen: Art des Erzeugnisses, Daten, Mengen und Völker, in denen sie angewandt wird.

#### **Art. 13** Krankheitsvorsorge

<sup>1</sup> Die Krankheitsvorsorge in der Bienenhaltung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a. Es müssen geeignete widerstandsfähige Rassen gewählt werden;

<sup>19</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

<sup>20</sup> SR 916.401

<sup>21</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

- b. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B. regelmässige Verjüngung der Völker, systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln, Kontrolle der männlichen Brut, regelmässige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bioimkerei gemäss Anhang 8 zugelassenen Mitteln, unschädliche Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen, regelmässige Erneuerung des Wachses und ausreichende Versorgung der Bienenstöcke mit Pollen und Honig.
- <sup>2</sup> Die Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel für präventive Behandlungen ist verboten.

#### **Art. 14** Tierärztliche Behandlung

- <sup>1</sup> Erkrankte und infizierte Bienenvölker sind unverzüglich nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995<sup>22</sup> zu behandeln; erforderlichenfalls sind sie in ein Isolierhaus zu überführen.
- <sup>2</sup> Es dürfen nur Tierarzneimittel verwendet werden, die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut zugelassen sind. Ausgenommen davon sind Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie die Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.
- <sup>3</sup> Zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung dürfen nur phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse verwendet werden, ausser mit diesen Mitteln könne eine Krankheit oder Seuche, welche die Bienenvölker existenziell bedroht, tatsächlich oder voraussichtlich nicht wirksam getilgt werden. Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln dürfen nur angewendet werden, wenn sie unabdingbar sind und durch einen Tierarzt verschrieben werden.
- <sup>4</sup> Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so sind die betreffenden Bienenvölker während des Behandlungszeitraums in Isolierbienenstöcke zu überführen, und das gesamte Wachs ist durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für diese Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure sowie den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.
- <sup>5</sup> Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschliesslich des pharmakologischen Wirkstoffs) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Posologie (Dosierung), die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit in einem Verzeichnis genau anzugeben und der Zertifizierungsstelle mitzuteilen; diese muss die Zustimmung zur Kennzeichnung der entsprechenden Erzeugnisse als biologische Erzeugnisse erteilen.
- <sup>6</sup> Im Übrigen sind die Richtlinien des Schweizerischen Zentrums für Bienenforschung der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten zu beachten.

<sup>7</sup> Vorbehalten sind tierärztliche Behandlungen oder Behandlungen von Bienenvölkern, Waben usw., die gesetzlich vorgeschrieben sind.

#### **Art. 15** Bienenhaltungspraktiken

<sup>1</sup> Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist verboten.

<sup>2</sup> Verstümmelungen wie das Beschneiden der Flügel der Königin sind verboten. Ausgenommen ist das Beschneiden der Flügel der Königin für Leistungsprüfungen nach Artikel 4 der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007<sup>23,24</sup>

<sup>3</sup> Das Ersetzen der Königin durch Beseitigung der alten Königin ist zulässig. Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen. Die Verwendung gentechnisch veränderter Bienen ist nicht erlaubt.<sup>25</sup>

<sup>4</sup> Die Vernichtung der Drohnenbrut ist nur als Mittel zur Eindämmung der Varroatose zulässig.

<sup>5</sup> Während der Honiggewinnung ist die Verwendung chemisch-synthetischer Repellentien untersagt.

<sup>6</sup> Es ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung von Imkereierzeugnissen gewährleistet ist. Alle Massnahmen zur Erfüllung dieser Anforderung sind aufzuzeichnen.

<sup>7</sup> Die Entnahme der Honigwaben sowie die Massnahmen der Honiggewinnung sind im Bienenstockverzeichnis zu vermerken.

#### **Art. 16** Eigenschaften der Bienenstöcke und des bei der Bienenzucht verwendeten Materials

<sup>1</sup> Die Bienenstöcke müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen, welche die Umwelt oder die Imkereierzeugnisse nicht kontaminieren können.

<sup>2</sup> In den Bienenstöcken dürfen, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöle verwendet werden.

<sup>3</sup> Bienenwachs für neue Rahmen muss von biologischen Einheiten stammen. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle kann insbesondere im Fall neuer Einrichtungen oder während des Umstellungszeitraums, wenn Wachs aus biologischer Bienenzucht auf dem Markt nicht erhältlich ist, Wachs, das nicht von biologischen Einheiten stammt, verwendet werden.

<sup>4</sup> Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

<sup>5</sup> Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Schädlinge, dürfen nur die in Anhang 1 genannten Stoffe verwendet werden.

<sup>23</sup> SR 916.310

<sup>24</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

<sup>25</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

<sup>6</sup> Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig.

<sup>7</sup> Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur die in Anhang 8 genannten geeigneten Stoffe zulässig.

## 2a. Abschnitt:<sup>26</sup> Kontrollbescheinigung für Einfuhren

### Art. 16a Ausstellung der Kontrollbescheinigung

<sup>1</sup> Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden von:

- a. der Behörde oder Zertifizierungsstelle nach Anhang 4 für Einfuhren nach Artikel 23 der Bio-Verordnung;
- b.<sup>27</sup> der Behörde oder der Zertifizierungsstelle des Exporteurs im Ursprungsland für Einfuhren nach den Artikeln 23a und 24 der Bio-Verordnung.

<sup>2</sup> Die Behörde oder Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 muss vor der Ausstellung der Kontrollbescheinigung:

- a. alle Kontrollunterlagen und Beförderungs- und Handelspapiere des betreffenden Produktes geprüft haben;
- b.<sup>28</sup> eine Warenuntersuchung der betreffenden Sendung vorgenommen haben oder eine ausdrückliche Erklärung des Exporteurs erhalten haben, aus der hervorgeht, dass die Sendung gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007<sup>29</sup> über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 produziert und aufbereitet worden ist.

<sup>3</sup> Sie bestätigt mit der Erklärung in Feld 15 der Kontrollbescheinigung, dass das betreffende Produkt gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert worden ist.<sup>30</sup>

<sup>4</sup> Bei Frischprodukten kann eine einzige Kontrollbescheinigung für alle Sendungen einer Kalenderwoche, basierend auf den Lieferscheinen, ausgestellt werden (Sammelbescheinigung). Die Sammelbescheinigung muss innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Sendung der entsprechenden Kalenderwoche beim Importeur sein.

<sup>26</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 25. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4292).

<sup>27</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6337).

<sup>28</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

<sup>29</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. Sept. 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1.

<sup>30</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

**Art. 16b** Bestätigung der Einzelermächtigung

<sup>1</sup> Für Einfuhren nach Artikel 24 der Bio-Verordnung muss Feld 16 durch die Zertifizierungsstelle des Importeurs ausgefüllt werden.<sup>31</sup>

<sup>2</sup> Das Feld 16 muss nicht ausgefüllt werden, wenn:

- a. der Importeur seiner Zertifizierungsstelle eine gültige, vom Bundesamt für Landwirtschaft ausgestellte Einzelermächtigung im Original vorlegt;
- b. das Bundesamt für Landwirtschaft der Zertifizierungsstelle des Importeurs direkt einen Nachweis zugestellt hat, wonach für die betreffende Sendung eine Einzelermächtigung vorhanden ist.

<sup>3</sup> Der Nachweis nach Absatz 2 Buchstabe b muss folgende Angaben enthalten:

- a. Nummer der Einzelermächtigung und Datum des Ablaufs der Ermächtigung;
- b. Name und Adresse des Importeurs;
- c. Ursprungsland;
- d. Name und Adresse der Behörde oder Zertifizierungsstelle im Ausland;
- e. Bezeichnungen der betreffenden Produkte.

**Art. 16c** Anforderungen an die Kontrollbescheinigung

<sup>1</sup> Die Kontrollbescheinigung muss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil A oder dem Muster in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008<sup>32</sup> mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern entsprechen. Sie muss in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch erstellt sein.<sup>33</sup>

<sup>2</sup> Nachträgliche Änderungen müssen durch die ausstellende Behörde oder Zertifizierungsstelle beglaubigt werden.

<sup>3</sup> Die Kontrollbescheinigung ist in einem einzigen Original zu erstellen. Der erste Empfänger oder der Importeur können zur Information der Zertifizierungsstelle eine Kopie anfertigen. Jede Kopie muss mit dem Aufdruck «KOPIE» oder «DUPLIKAT» versehen sein.

**Art. 16d** Prüfung der Kontrollbescheinigung und der Sendung

<sup>1</sup> Für jede Sendung muss der Importeur die Kontrollbescheinigung seiner Zertifizierungsstelle vorlegen. Diese prüft die Sendung und füllt Feld 17 der Kontrollbescheinigung aus.<sup>34</sup>

<sup>31</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 10. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4895).

<sup>32</sup> ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

<sup>33</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 1. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2577).

<sup>34</sup> Fassung gemäss Art. 6 Ziff. 1 der EDAV-Kontrollverordnung des EVD vom 16. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2717).

<sup>2</sup> Nach Annahme der Sendung bestätigt der erste Empfänger mit der Erklärung in Feld 18 der Kontrollbescheinigung, dass er die Annahme der Sendung gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung vorgenommen hat. Anschliessend sendet er das Original an den in Feld 11 der Kontrollbescheinigung genannten Importeur. Der Importeur muss die Kontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.<sup>35</sup>

**Art. 16e**      Aufbereitung einer Sendung vor der Verzollung

Soll eine Sendung vor der Verzollung einer oder mehreren Aufbereitungen im Sinne von Artikel 4 Buchstabe c der Bio-Verordnung unterworfen werden, so muss vor der ersten Aufbereitung das Verfahren nach Artikel 16d Absatz 1 abgeschlossen sein.

**Art. 16f**      Aufteilung einer Sendung vor der Verzollung

<sup>1</sup> Soll eine Sendung vor der Verzollung in mehrere Parteien aufgeteilt werden, so muss vor der Aufteilung das Verfahren nach Artikel 16d Absatz 1 abgeschlossen sein.

<sup>2</sup> Für jede der Parteien, die sich aus der Aufteilung ergeben, muss der Zertifizierungsstelle des Importeurs zusätzlich eine Teilkontrollbescheinigung vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Die Teilkontrollbescheinigung muss gemäss den Vorgaben nach Anhang 9 Teil B erstellt sein.

<sup>4</sup> Die zuständige Zertifizierungsstelle des Importeurs bestätigt mit der Erklärung in Feld 14, dass sich die Teilkontrollbescheinigung auf die in Feld 3 genannte Kontrollbescheinigung bezieht.

<sup>5</sup> Eine Kopie jeder Teilkontrollbescheinigung wird zusammen mit dem Original der Kontrollbescheinigung vom Importeur aufbewahrt. Sie muss mit dem Aufdruck «KOPIE» oder «DUPLIKAT» versehen sein.

<sup>6</sup> Nach der Aufteilung begleiten die Originale der Teilkontrollbescheinigungen die jeweiligen Parteien und werden der Zertifizierungsstelle des Empfängers vorgelegt.

<sup>7</sup> Nach Annahme einer Partie bestätigt der Empfänger dieser Partie mit der Erklärung in Feld 15 der Teilkontrollbescheinigung, dass die Annahme der Lieferung gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist. Er muss die Teilkontrollbescheinigung mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2369).

<sup>36</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2369).

**2b. Abschnitt:**<sup>37</sup>**Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial****Art. 16g** Aufnahme in das Informationssystem

<sup>1</sup> Sorten, von denen biologisches Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial erhältlich ist, werden auf Antrag des Anbieters in das Informationssystem für biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aufgenommen.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Aufnahme ist, dass der Anbieter:

- a. nachweist, dass er oder, wenn der Anbieter nur mit vorverpacktem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial handelt, das letzte Unternehmen, sich dem in Kapitel 5 der Bio-Verordnung genannten Kontrollverfahren unterstellt hat;
- b. nachweist, dass das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial, das in Verkehr gebracht wird, die allgemeinen Anforderungen an Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial erfüllt;
- c. sich verpflichtet, alle in Artikel 16h verlangten Angaben zugänglich zu machen und diese Angaben auf Aufforderung des Betreibers des Informationssystems oder wann immer erforderlich zu aktualisieren;
- d. sich verpflichtet, den Betreiber des Informationssystems unverzüglich zu unterrichten, wenn eine der eingetragenen Sorten nicht mehr verfügbar ist.

<sup>3</sup> Der Betreiber des Informationssystems kann eine Eintragung löschen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt.

**Art. 16h** Eingetragene Informationen

Jede Eintragung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. den wissenschaftlichen Namen der Art und die Sortenbezeichnung;
- b. den Namen und Angaben zur Erreichbarkeit des Anbieters oder seines Vertreters;
- c. das Gebiet, in dem der Anbieter das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial in der üblicherweise erforderlichen Zeit an den Verwender liefern kann;
- d. das Land oder die Region, in dem bzw. in der die Sorte geprüft und für den Sortenkatalog zugelassen wurde;
- e. den Termin, von dem an das Saatgut oder das vegetative Vermehrungsmaterial verfügbar ist;
- f. den Namen und/oder die Codennummer der für die Kontrolle des Unternehmens zuständigen Kontrollbehörde oder -stelle.

<sup>37</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 5357).

**Art. 16i** Liste des ausreichend verfügbaren Saatguts und vegetativem Vermehrungsmaterials

Anhang 10 enthält die Liste der Arten oder Untergruppen der Arten, von welchen in der Schweiz ausreichende Mengen an Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus biologischer Landwirtschaft und eine nahezu ausreichende Anzahl von Sorten aus biologischer Landwirtschaft vorhanden sind. Diese Liste muss im Informationssystem enthalten sein.

**Art. 16j** Zugang zu den Daten

Die Daten des Informationssystems müssen den Verwendern von Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial und der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich sein.

**Art. 16k** Jährlicher Bericht

<sup>1</sup> Der Betreiber des Informationssystems muss alle Meldungen gemäss Artikel 13a Absatz 3 der Verordnung vom 22. September 1997 erfassen und die diesbezüglichen Angaben in einem jährlichen Bericht an das Bundesamt für Landwirtschaft weiterleiten.

<sup>2</sup> Zu jeder Art, die von einem Nachweisdokument gemäss Artikel 16k Absatz 1 betroffen ist, muss der Bericht folgende Angaben enthalten:

- a. den wissenschaftlichen Name der Art, die Untergruppe der Art und die Sortenbezeichnung;
- b. die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen;
- c. die Gesamtmenge an nicht biologischem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial, das von den Bezüglern von Nachweisdokumenten verwendet worden ist;
- d. die chemische Behandlung aus Gründen der Pflanzengesundheit nach Artikel 13a Absatz 6 der Bio-Verordnung.

**3. Abschnitt:<sup>38</sup> Schlussbestimmungen****Art. 17<sup>39</sup>****Art. 18<sup>40</sup>** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

<sup>38</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 7. Nov. 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (AS 2002 228).

<sup>39</sup> Aufgehoben durch Ziff. V 16 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477).

<sup>40</sup> Ursprünglich Art. 5.

### **Übergangsbestimmungen der Änderung vom 2. November 2006<sup>41</sup>**

Biologische Produkte dürfen noch bis zum 31. Dezember 2007 gemäss den bisherigen Bestimmungen von Anhang 3 Teil A und B hergestellt und abgegeben werden. Am 31. Dezember 2007 vorhandene Bestände dürfen noch bis zu ihrer Erschöpfung abgegeben werden.

### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Dezember 2011<sup>42</sup>**

Für die Anforderungen nach Anhang 7 gilt die Liste nach Anhang 1 der Futtermittelbuch-Verordnung vom 10. Juni 1999<sup>43</sup> in der Fassung der Änderungen vom 1. Mai 2009<sup>44</sup> und vom 12. Mai 2010<sup>45</sup> bis spätestens Ende 2013.

<sup>41</sup> AS 2006 5165

<sup>42</sup> AS 2011 5975

<sup>43</sup> AS 1999 2084

<sup>44</sup> AS 2009 2853

<sup>45</sup> AS 2010 2511

## Zugelassene Pflanzenschutzmittel

### 1. Biologische und biotechnische Massnahmen

- Insektenabwehr mit Fallen oder Dispensern mit naturidentischen Pheromonen wie z.B. die Verwirrungstechnik, Markierungpheromone
- Repellents pflanzlicher und tierischer Herkunft
- natürliche Feinde wie z.B. Schlupfwespen, Raubmilben, Raubwanzen, Gallmücken, Marienkäfer, Nematoden
- natürliche Mikroorganismen und insektenpathogene Pilze (keine gentechnisch veränderten Organismen)
- mechanische Abwehrmittel wie z.B. Kulturschutznetze, Schneckenzäune, beleimte Kunststoff-Fallen, Leimringe
- von natürlichen Mikroorganismen (keine gentechnisch veränderten Organismen) erzeugte Substanzen: Spinosad

### 2. Präparate gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)

- Kaliumbicarbonat
- Kaliumpermanganat, nur bei Obstbäumen und Reben
- anorganische Kupferpräparate  
Kupfer in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, (dreibasischem) Kupfersulfat, Kupferoxid, Kupferoktanoat
  - Jahreshöchstmenge von 4 kg Kupfer-Metall je ha
  - Rebbau: Jahreshöchstmenge von 6 kg Kupfer-Metall je ha. Innert 5 aufeinanderfolgender Jahre maximal 20 kg Kupfer-Metall je ha; die Bilanzierung erfolgt ab dem 1. Januar 2002
- Lecithin (nicht aus gentechnisch veränderten Organismen)
- pflanzliche Öle wie z.B. Minzöl, Pinienöl, Kümmelöl, Fenchelöl (auch zur Keimhemmung)
- Schwefelpräparate
- Seifenpräparate
- Senfmehl
- Tonerdepräparate

<sup>46</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 25. Nov. 2002 (AS 2002 4292). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 9. Nov. 2005 (AS 2005 5531), Ziff. I der V des EVD vom 2. Nov. 2006 (AS 2006 5165), vom 26. Mai 2008 (AS 2008 2907), Ziff. I 1 der V des EVD vom 12. Nov. 2008 (AS 2008 5829) und Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5863).

**3. Präparate gegen tierische Schädlinge (Insektizide, Akarizide, Molluskizide)**

- Azadirachtin (Neem-Extrakt)
- Eisen-(III)-Orthophosphat
- Mineralöle (nur in Ausnahmefällen wie z. B. bei Befall durch San-José-Schildlaus)
- Paraffinöl
- pflanzliche Öle wie z. B. Minzöl, Pinienöl, Kümmelöl, Rapsöl
- Pyrethrine (Extrakte von *Chrysanthemum cinerariaefolium*)
- Quassia-Extrakt
- Rotenone (Extrakte von *Derris sp.*, *Lonchocarpus sp.* und *Therphrosia sp.*)
- Schwefelpräparate
- Seifenpräparate
- Tonerdepräparate

**4. Wundverschlussmittel im Obst-, Wein- und Zierpflanzenanbau**

- Pflanzliche Wachse und Öle
- Bienenwachs
- Tonerdepräparate
- Kalkpräparate

**5. Beistoffe**

- Hilfsmittel zur Effizienzsteigerung wie z. B. Kiefernharzöle, Paraffinöle

**6. Erzeugnisse zur Bekämpfung von Schädlingen oder Erkrankungen in Stallungen und Haltungseinrichtungen**

- Rodentizide

**7. Weitere Stoffe**

- Ethylen:
  - zur Nachreifung von Bananen, Kiwis und Kakis,
  - zur Nachreifung von Zitrusfrüchten als Teil einer Strategie zur Vermeidung von Schäden durch Fruchtfliegen,
  - zur Blüteninduktion von Ananas,
  - zur Keimverhinderung bei Kartoffeln und Zwiebeln;
- Kalialaun: zur Verzögerung der Reifung von Bananen.

## Zugelassene Dünger<sup>48</sup>, Präparate und Substrate

Dünger und Präparate können als biologisch-dynamisch bezeichnet werden, wenn sie nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Landwirtschaft hergestellt wurden.

Bezeichnung	Beschreibung: Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
-------------	---

### 1. Hofeigene Dünger

Stallmist, Gülle  
Ernterückstände, Gründünger  
Stroh, anderes Mulchmaterial

### 2. Hoffremde Dünger und diesen gleichgestellte Erzeugnisse

#### 2.1. Erzeugnisse mineralischen Ursprungs

Weicherdiges Rohphosphat\*

Aluminiumcalciumphosphat\*

Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung\*

Kalirohsalze

(z. B. Kainit, Sylvinit usw.)\*

Magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat  
(Patentkali)\*

Aus Kalirohsalz gewonnen. Nur bei aufgrund von Bodenproben nachgewiesenem Kalimangel.

Kaliumsulfat\*

Aus Kalirohsalz gewonnen. Nur bei aufgrund von Bodenproben nachgewiesenem Kalimangel.

Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)

<sup>47</sup> Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EVD vom 7. Dez. 1998 (AS **1999** 292), Ziff. I Abs. 1 der V des EVD vom 14. Dez. 2000 (AS **2001** 252), Art. 9 der Düngerbuch-Verordnung des EVD vom 28. Febr. 2001 (AS **2001** 722), Ziff. I der V des EVD vom 13. März 2001 (AS **2001** 1322), bereinigt und berichtigt gemäss Anhang 3 der Düngerbuch-Verordnung EVD vom 16. Nov. 2007 (AS **2008** 4447) und Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5863).

<sup>48</sup> Die Bestimmungen der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001 (SR **916.171**) und der Düngerbuch-Verordnung EVD vom 16. Nov. 2007 (SR **916.171.1**) bleiben vorbehalten.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, Dolomit usw.)	
Industriekalk aus der Zuckerproduktion (Ricokalk)*	
Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)*	Ausschliesslich natürlichen Ursprungs.
Calciumchloridlösung*	Blattbehandlung bei nachgewiesenem Calciummangel.
Calciumsulfat (Gips)	
Elementarer Schwefel*	Ausschliesslich natürlichen Ursprungs.
Natriumchlorid*	Ausschliesslich Steinsalz.
Aufbereitete Tonminerale (z. B. Perlit, Vermiculit usw.)	
Gesteinsmehle (z. B. Quarzmehl, Basaltmehl, Tonerdemehl usw.)	

## 2.2. Erzeugnisse organischen oder organisch-mineralischen Ursprungs

Stallmist*	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist*	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)*	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
Kompost oder Gärgut aus Haushaltsabfällen*	mittels Kompostierung oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden. Nur pflanzliche und tierische Abfälle. Aus geschlossenen und überwachten Sammelsystemen. Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0**.
Torf	Nur für Pflanzenanzucht und Moorbeete.
Substrat von Champignonkulturen	Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.
Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten	

Bezeichnung	Beschreibung: Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
<p>Guano*</p> <p>kompostierte oder fermentierte Mischungen aus pflanzlichem Material und/oder tierischen Exkrementen*</p> <p>Folgende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs*:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Blutmehl***</li> <li>– Knochenmehl***</li> <li>– Fleischmehl***</li> <li>– Hufmehl***</li> <li>– Hornmehl***</li> <li>– Knochenkohle***</li> <li>– Fischmehl</li> <li>– Federn- und Haarmehl</li> <li>– Wolle</li> <li>– Walkhaare (Filzherstellung)</li> <li>– Fellteile (Ledermehl)</li> <li>– Haare und Borsten</li> <li>– Milcherzeugnisse</li> </ul> <p>Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Filterkuchen von Ölfrüchten</li> <li>– Kakaoschalen</li> <li>– Malzkeime</li> <li>– Kokosfasern, Kokospeat</li> <li>– Vinasse, Melasse</li> <li>– Trester</li> </ul>	<p>Auf die Tierart und Herkunft ist hinzuweisen.</p> <p>kompostiert oder bei der Vergärung unter Luftabschluss in der Biogasproduktion entstanden.</p> <p>Maximale Konzentration in mg/kg Trockensubstanz von Chrom (VI): 0**</p>
Schlempe und Schlempeextrakt	Schweizer Herkunft, keine Ammoniak-schlempe
Algen und Algengerzeugnisse*	<p>Ausschliesslich und auf direktem Weg gewonnen durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. physikalische Behandlung, einschl. Trocknen, Gefrieren und Mahlen; oder</li> <li>b. Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalischen wässrigen Lösungen; oder</li> <li>c. Fermentation.</li> </ol>
Sägemehl und Holzspäne	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Rindenkompst	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nicht chemisch behandelt wurde, sowie nur hofeigene Asche oder mit Bewilligung nach der Dünger-Verordnung***

### 2.3 Spurennährstoffe

Spurennährstoffe\*

### 2.4. Kulturen von Mikroorganismen zur Behandlung von Böden

Mikroorganismenpräparate (Pilze, Bakterien)\* Keine gentechnisch veränderten Mikroorganismen.

### 3. Präparate

Pflanzliche Extrakte Extrakte von Pflanzen wie Aufgüsse und Tee

Pflanzliche Brühen Flüssigkeit nach der Homogenisierung oder Abtrennung von in Wasser eingelegtem pflanzlichen Material

Biologisch-dynamische Präparate

### 4. Substrate

Substrate Torfanteil max. 70 Vol. %.

### 5. Substrate für die Pilzproduktion

Für die Pilzerzeugung dürfen Substrate verwendet werden, sofern sich diese ausschliesslich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzen:

- 5.1 Stallmist und tierische Exkremente Aus Biobetrieben
- Stallmist von Tieren der Pferdegattung kann eingesetzt werden, sofern der Halter:
- Stroh aus biologischem Anbau einsetzt.
  - Die Fütterungsrichtlinien der Bio-Verordnung einhält.
  - Der Zertifizierungsstelle ein Kontrollrecht seiner Pferdehaltung gewährt.

Bezeichnung	Beschreibung; Anforderungen an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
5.2 Folgende Substrate, die nicht aus Biobetrieben stammen, bis zu einem Anteil von 25 Prozent des Gewichts aller Substratbestandteile****, sofern dieselben Substrate aus Biobetrieben nicht verfügbar sind und sofern der Bedarf von der Zertifizierungsstelle anerkannt ist:	
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden.
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
kompostierter Stallmist aus tierischen Exkrementen, einschliesslich Geflügelmist	Tierarten müssen angegeben werden.
Flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung.
5.3 Weitere Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Stroh)	Aus Biobetrieben.
5.4 Torf, Holz	Nicht chemisch behandelt.
5.5 Erzeugnisse mineralischen Ursprungs	Gemäss Ziffer 2.1 dieses Anhangs.
5.6 Wasser, Erde	
* Bei nachgewiesenem Bedarf	
** Nachweisgrenze	
*** nur Produkte, die nach Artikel 11 der Dünger-Verordnung vom 10. Jan. 2001 (SR 916.171) bewilligt sind	
**** Berechnet ohne Deckmaterial, vor der Kompostierung und dem Zusatz von Wasser	

Anhang 3<sup>49</sup>  
(Art. 3)

## Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten

### Teil A: Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

Tabelle

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anwendungseinschränkungen nach der Zusatzstoffverordnung vom 23. November 2005<sup>50</sup>.

### Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
		Pflanzlichen Ursprungs	Tierischen Ursprungs	
E 153	Pflanzkohle		X	Geaschter Ziegenkäse Morbier-Käse
E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse
E 170	Calciumcarbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220	Schwefeldioxid	X	X	Obstweine (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg (**)
oder E 224	Kaliummetabisulfit	X	X	Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (**)  (*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben.  (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO <sub>2</sub> .

<sup>49</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 18. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6337).

<sup>50</sup> [AS 2005 6191, AS 2007 2977 Art. 7]. Siehe heute: die V vom 22. Juni 2007 (SR 817.022.31).

Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
		Pflanzlichen Ursprungs	Tierischen Ursprungs	
E 250 oder E 252	Natriumnitrit  Kaliumnitrat		X  X	Fleischerzeugnisse: E 250: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 80 mg/kg E 252: Richtwert für die Zugabemenge, ausgedrückt in NaNO <sub>3</sub> : 80 mg/kg E 250: Rückstandshöchst- menge, ausgedrückt in NaNO <sub>2</sub> : 50 mg/kg E 252: Rückstandshöchst- menge, ausgedrückt in NaNO <sub>3</sub> : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	X	X	
E 290	Kohlendioxid	X	X	
E 296	Apfelsäure	X		
E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse (1)
E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
E 322*	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeug- nisse
E 330	Zitronensäure	X		
E 331	Natriumcitrat		X	
E 333	Calciumcitrat	X		
E 334	Weinsäure, L(+)-	X		
E 335	Natriumtartrat	X		
E 336	Kaliumtartrat	X		
E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Backtriebmittel
E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeug- nisse (1)
E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
E 412*	Guarkernmehl	X	X	
E 414*	Gummi arabicum	X	X	
E 415	Xanthan	X	X	
E 422	Glycerin	X		Für Pflanzenextrakte

Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
		Pflanzlichen Ursprungs	Tierischen Ursprungs	
E 440* (i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 464	Hydroxypropylmethylcellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
E 500	Natriumcarbonate	X	X	Milchkonfitüre (oder «Dulce de leche»), Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse (1)
E 501	Kaliumcarbonate	X		
E 503	Ammoniumcarbonate	X		
E 504	Magnesiumcarbonate	X		
E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
E 516	Calciumsulfat	X		Träger
E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze
E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	
E 941	Stickstoff	X	X	
E 948	Sauerstoff	X	X	

\* Diese Zusatzstoffe werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.  
 (1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

**Teil B:  
 Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

**B.1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

*Tabelle*

**Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe**

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
	Pflanzlichen Ursprungs	Tierischen Ursprungs	
Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Verordnung des EDI vom

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
	Pflanzlichen Ursprungs	Tierischen Ursprungs	
			23. November 2005 <sup>51</sup> über Trink-, Quell- und Mineralwasser
Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonate	X		Trocknen von Trauben
Natriumcarbonate	X		Zuckerherstellung
Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Käseherstellung
Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Käseherstellung (1) Ölgewinnung und Stärkehydrolyse
Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)
Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung (1) Zuckerherstellung (2)
Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadens bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol	X	X	Lösemittel
Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
Eiweissalbumin	X		
Kasein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter

51 SR 817.022.102

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
	Pflanzlichen Ursprungs	Tierischen Ursprungs	
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X		
Aktivkohle	X		
Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
Bentonit	X	X	Verdickungsmittel für Met (1) In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
Kaolin	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
Cellulose	X	X	Gelatineherstellung (1)
Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung (1)
Perlit	X	X	Gelatineherstellung (1)
Haselnussschalen	X		
Reismehl	X		
Bienenwachs	X		Trennmittel
Carnaubawachs	X		Trennmittel

(1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

(2) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

## **B.2. Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen**

Holz, Späne und Mehle von unbehandelten Hölzern	Raucherzeugung zum Räuchern
Klebstoffe, natürlicher Herkunft	Anbringen von Etiketten auf Käseläuben
Natürliche Farbstoffe nach Artikel 75 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 <sup>52</sup> über Lebensmittel tierischer Herkunft	Färben von Eierschalen
Schellack	Überzugsmittel für Eier
Ca- und Mg-Silicat	Überzugsmittel für Eier
Asche	Behandlung von Käserinde

<sup>52</sup> SR 817.022.108

natürliche tierische Fette                      Überzugsmittel für Eier  
 allgemein lebensmittelrechtlich zuläs-      Kennzeichnung von Eiern, Fleisch und Käse  
 sige Farbstoffe

### Teil C: Verarbeitungshilfen für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten

Tabelle

#### Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/ -formulierungen	Anwendungsbedingungen
Calciumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung
Natriumcarbonate	X	X	zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter

### Teil D: Nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, einschliesslich wild gesammelte Pflanzen, die nicht den Anforderungen der Bio-Verordnung entsprechen

#### D.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse:

##### D.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

Eicheln (*Quercus spp.*)

Kolanuss (*Cola acuminata*)

Stachelbeeren (*Ribes crispum L.*)

Maracuja (*Passionsfrucht, Passiflora edulis*)

Getrocknete Himbeeren (*Rubus idaeus L.*)

Getrocknete rote Johannisbeeren (*Ribes rubrum L.*)

##### D.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

rosa Pfeffer (*Schinus molle L.*)

Meerrettichsamensamen (*Armoracia rusticana*)

Galgant (*Alpinia officinarum*)

Saflorblüten (*Carthamus tinctoris*)

Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*)

### **D.1.3. Verschiedenes**

Algen, einschliesslich Seegrass, die für die Herstellung herkömmlicher nicht biologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

## **D.2. Pflanzliche Erzeugnisse**

### **D.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von:**

Kakao (*Theobroma cacao*)

Kokosnuss (*Cocos nucifera*)

Oliven (*Olea europea*)

Sonnenblumen (*Helianthus annuus*)

Palmen (*Elaeis guineensis*)

Raps (*Brassica napus, rapa*)

Saflor (*Carthamus tinctorius*)

Sesam (*Sesamum indicum*)

Soja (*Glycine max*)

### **D.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen**

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

### **D.2.3. Verschiedenes**

Erbsenprotein (*Pisum ssp.*)

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen nach Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe c

## **D.3. Tierische Erzeugnisse**

Wassertiere, nicht aus Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher nicht biologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

Gelatine

Molkenpulver

Naturdärme

## Länderliste

### Argentinien

1. *Produkte:*
  - a. Pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung, ausser Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen;
  - b. Verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte, pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung, ausser tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen, respektive deren Verarbeitungsprodukte.
2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse, unter Ziffer 1 Buchstabe a und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Ziffer 1 Buchstabe b müssen in Argentinien erzeugt worden sein.
3. *Produktionsvorschriften:* Ley 25 127 sobre «Producción ecológica, biológica y orgánica»
4. *Zuständige Behörde:* Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA, [www.senasa.gov.ar](http://www.senasa.gov.ar)
5. *Zertifizierungsstellen:*
  - Food Safety S.A., [www.foodsafety.com.ar](http://www.foodsafety.com.ar)
  - Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert), [www.argencert.com](http://www.argencert.com)
  - Letis S.A., [www.letis.com.ar](http://www.letis.com.ar)
  - Organización Internacional Agropecuaria (OIA), [www.oia.com.ar](http://www.oia.com.ar)
6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* wie unter Punkt 5.
7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 30. Juni 2013.

<sup>53</sup> Fassung gemäss Ziff. I Abs. 3 der V des EVD vom 14. Dez. 2000 (AS 2001 252). Bereinigt gemäss Ziff. I der V des EVD vom 13. März 2001 (AS 2001 1322), Ziff. II der V des EVD, im Einvernehmen mit dem EDI, vom 7. Nov. 2001 (AS 2002 228), Ziff. II Abs. 2 der V des EVD vom 25. Nov. 2002 (AS 2002 4292), Ziff. I der V des EVD vom 18. Juni 2003 (AS 2003 1854), Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 26. Nov. 2003 (AS 2003 5357), vom 10. Nov. 2004 (AS 2004 4895), Ziff. I der V des EVD vom 9. Juni 2006 (AS 2006 2491), vom 2. Nov. 2006 (AS 2006 5165), vom 26. Mai 2008 (AS 2008 2907), Ziff. II der V des EVD vom 1. Mai 2009 (AS 2009 2577), Ziff. II Abs. 2 der V des EVD vom 18. Nov. 2009 (AS 2009 6337), Ziff. II der V des EVD vom 25. Mai 2011 (AS 2011 2369) und Ziff. III der V des EVD vom 1. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5975).

**Australien**

1. *Produkte:* Pflanzliche Erzeugnisse sowie Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten nach Artikel 1 der Bio-Verordnung.
2. *Herkunft:* Die pflanzlichen Erzeugnisse und die aus der biologischen Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, müssen in Australien angebaut worden sein.
3. *Produktionsvorschriften:* National standard for organic and bio-dynamic produce
4. *Zuständige Behörde:* Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS), [www.aqis.gov.au](http://www.aqis.gov.au)
5. *Zertifizierungsstellen:*
  - AUS-QUAL Pty Ltd., [www.ausqual.com.au](http://www.ausqual.com.au)
  - Australian Certified Organic Pty Ltd., [www.australianorganic.com.au](http://www.australianorganic.com.au)
  - Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS), [www.aqis.gov.au](http://www.aqis.gov.au)
  - Bio-dynamic Research Institute (BDRI), [www.demeter.org.au](http://www.demeter.org.au)
  - NASAA Certified Organic (NCO), [www.nasaa.com.au](http://www.nasaa.com.au)
  - Organic Food Chain Pty Ltd. (OFC), [www.organicfoodchain.com.au](http://www.organicfoodchain.com.au)
6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* wie unter Punkt 5.
7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 30. Juni 2013.

**Costa Rica**

1. *Produkte:* Pflanzliche Erzeugnisse sowie Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten nach Artikel 1 der Bio-Verordnung.
2. *Herkunft:* Die pflanzlichen Erzeugnisse und die aus der biologischen Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, müssen in Costa Rica angebaut worden sein.
3. *Produktionsvorschriften:* Reglamento sobre la agricultura orgánica
4. *Zuständige Behörde:* Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, [www.protecnet.go.cr/SFE/Organica.htm](http://www.protecnet.go.cr/SFE/Organica.htm)
5. *Zertifizierungsstellen:*
  - BCS Öko-Garantie GmbH, [www.bcs-oeko.com](http://www.bcs-oeko.com)
  - Control Union Certifications, [www.cuperu.com](http://www.cuperu.com)
  - Eco-LOGICA, [www.eco-logica.com](http://www.eco-logica.com)
  - Mayacert, [www.mayacert.com](http://www.mayacert.com)
6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* Ministerio de Agricultura y Ganadería.
7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 30. Juni 2013.

**EG-Mitgliedstaaten**

1. *Produkte:*
  - a. nicht verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung, mit Ausnahme von Kaninchen und unverarbeiteten Erzeugnissen aus Kaninchen,
  - b. verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung, mit Ausnahme von Erzeugnissen, deren aus ökologischem Landbau stammende Bestandteile Produkte aus Kaninchen enthalten, welche in der EG erzeugt wurden;
2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b müssen in der EG erzeugt oder in die EG eingeführt worden sein:
  - a. aus der Schweiz, oder
  - b. aus einem nach den Artikeln 33 Absatz 2, 38 Buchstabe d und 40 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>54</sup> in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008<sup>55</sup> anerkannten Drittland, sofern diese Anerkennung für das betreffende Erzeugnis gilt, oder
  - c. aus einem Drittland, sofern eine Genehmigung eines EG-Mitgliedstaates zum Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 vorliegt.
3. *Produktionsvorschriften:* Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007
4. *Zuständige Behörde:* European Commission, Agriculture Directorate-General, Unit B3
5. *Zertifizierungsstellen:* Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehene Kontrollstellen und -behörden
6. *Kontrollbescheinigung:* Es ist keine Kontrollbescheinigung notwendig.
7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 30. Juni 2013.

<sup>54</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. Sept. 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1.

<sup>55</sup> Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dez. 2008 mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern, ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25.

## Indien

1. *Produkte*: Pflanzliche Erzeugnisse sowie Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, nach Artikel 1 der Bio-Verordnung.
2. *Herkunft*: Die pflanzlichen Erzeugnisse und die aus der biologischen Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Lebensmittel, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, müssen in Indien angebaut worden sein.
3. *Produktionsvorschriften*: National Programme for Organic Production
4. *Zuständige Behörde*: Agricultural and Processed Food Export Development Authority (APEDA), [www.apeda.com/organic](http://www.apeda.com/organic)
5. *Zertifizierungsstellen*:
  - Aditi Organic Certifications Pvt. Ltd., [www.aidicert.net](http://www.aidicert.net)
  - APOF Organic Certification Agency (AOCA), [www.aoca.in](http://www.aoca.in)
  - Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd., [www.bureauveritas.co.in](http://www.bureauveritas.co.in)
  - Chhattisgarh Certification Society (CGERT), [www.cgcert.com](http://www.cgcert.com)
  - Control Union Certificaton, [www.controlunion.com](http://www.controlunion.com)
  - Ecocert India Pvt. Ltd., [www.ecocert.in](http://www.ecocert.in)
  - Food Cert India Pvt. Ltd., [www.foodcert.in](http://www.foodcert.in)
  - IMO Control Pvt. Ltd., [www.imo.ch](http://www.imo.ch)
  - Indian Organic Certification Agency (Indocert), [www.indocert.org](http://www.indocert.org)
  - Intertek India Pvt. Ltd., [www.intertek.com](http://www.intertek.com)
  - ISCOP (Indian Society for Certificaton of Organic Products), [www.iscoporganiccertification.com](http://www.iscoporganiccertification.com)
  - Lacon Quality Certification Pvt. Ltd., [www.laconindia.com](http://www.laconindia.com)
  - Natural Organic Certification Association, [www.nocaindia.com](http://www.nocaindia.com)
  - OneCert Asia Agri Certification Pvt. Ltd., [www.onecertasia.in](http://www.onecertasia.in)
  - Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA), [www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index\\_eng.asp](http://www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp)
  - SGS India Pvt. Ltd., [www.in.sgs.com](http://www.in.sgs.com)
  - Tamil Nadu Organic Certification Department (TNOCD), [www.tnocd.net](http://www.tnocd.net)
  - TUV India Pvt. Ltd., [www.tuvindia.co.in/0\\_mngmt\\_sys\\_cert/orgcert.htm](http://www.tuvindia.co.in/0_mngmt_sys_cert/orgcert.htm)
  - Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA), [www.organicuttarakhand.org/products\\_certification.htm](http://www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm)
  - Vedic Organic Certification Agency, [www.vediccertification.com](http://www.vediccertification.com)
6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle*: wie unter Punkt 5.
7. *Befristung der Aufnahme*: Bis zum 30. Juni 2014.

**Israel**

1. *Produkte:*
  - a. Nicht verarbeitete pflanzliche Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung;
  - b. Verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte, pflanzliche Agrarerzeugnisse und Erzeugnisse, die im Wesentlichen solche Bestandteile enthalten, im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung.
2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse nach Ziffer 1 Buchstabe a und die aus biologischer Landwirtschaft stammenden Bestandteile der Lebensmittel nach Ziffer 1 Buchstabe b, die im wesentlichen solche Erzeugnisse enthalten, müssen in Israel erzeugt oder nach Israel eingeführt worden sein:
  - a. aus der Schweiz; oder
  - b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Drittland.
3. *Produktionsvorschriften:* National Standard for organically grown plants and their products
4. *Zuständige Behörde:* Plant Protection and Inspection Services (PPIS), [www.ppis.moag.gov.il](http://www.ppis.moag.gov.il)
5. *Zertifizierungsstellen:*
  - Agrior Ltd.-Organic Inspection & Certification, [www.agrior.co.il](http://www.agrior.co.il)
  - IQC Institute of Quality & Control, [www.iqc.co.il](http://www.iqc.co.il)
  - Plant Protection and Inspection Services (PPIS), [www.ppis.moag.gov.il](http://www.ppis.moag.gov.il)
  - Secal Israel Inspection & Certification, [www.skal.co.il](http://www.skal.co.il)
6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* wie unter Punkt 5.
7. *Befristung der Aufnahme:* Bis zum 30. Juni 2013.

**Neuseeland**

1. *Produkte:*
  - a. Nicht verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse sowie Nutztiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung, ausser Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen;
  - b. Verarbeitete, für den menschlichen Verzehr bestimmte, pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Bio-Verordnung, ausser tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft tragen oder tragen sollen, respektive deren Verarbeitungsprodukte.
2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1

Buchstabe b müssen in Neuseeland erzeugt oder nach Neuseeland eingeführt worden sein:

- a. aus der Schweiz; oder
  - b. aus einem nach diesem Anhang anerkannten Drittland; oder
  - c. aus einem Drittland, dessen Produktions- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage der Garantien und Informationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes gemäss den vom MAF aufgestellten Vorschriften geliefert wurden, als dem MAF-Programm «Food Official Organic Assurance Programme» gleichwertig anerkannt worden sind. Nur die aus ökologischem Landbau stammenden Zutaten, die dazu bestimmt sind, mit einem Höchstanteil von 5 Prozent an den Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs in den in Neuseeland aufbereiteten Erzeugnissen der Kategorie unter Punkt 1 Buchstabe b enthalten zu sein, dürfen eingeführt werden.
3. *Produktionsvorschriften:* MAF Official Organic Assurance Programme Technical Rules for Organic Production
  4. *Zuständige Behörde:* Ministry of Agriculture and Forestry (MAF), [www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics](http://www.foodsafety.govt.nz/industry/sectors/organics)
  5. *Zertifizierungsstellen:*
    - ASUREQuality Limited, [www.organiccertification.co.nz](http://www.organiccertification.co.nz)
    - BioGro New Zealand, [www.biogro.co.nz](http://www.biogro.co.nz)
  6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* Ministry of Agriculture and Forestry (MAF)
  7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 30. Juni 2013.

## Tunesien

1. *Produkte:*
  - a. unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau;
  - b. für die Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Wesentlichen aus einer oder mehreren Zutaten pflanzlichen Ursprungs bestehen.
2. *Herkunft:* Die Erzeugnisse nach Ziffer 1 Buchstabe a und die aus biologischer Produktion stammenden Bestandteile der Erzeugnisse nach Ziffer 1 Buchstabe b müssen in Tunesien erzeugt worden sein.
3. *Produktionsvorschriften:* Loi No. 99-30 du 5 avril 1999, relative à l'agriculture biologique; Arrêté du ministre de l'agriculture du 28 février 2001, portant approbation du cahier des charges type de la production végétale selon le mode biologique.
4. *Zuständige Behörde:* Direction générale de l'Agriculture Biologique (Ministère de l'Agriculture et de l'Environnement), [www.agriportail.tn](http://www.agriportail.tn)

5. *Zertifizierungsstellen:*
  - BCS, [www.bcs-oeko.com](http://www.bcs-oeko.com)
  - Ecocert S.A. en Tunisie, [www.ecocert.com](http://www.ecocert.com)
  - Istituto per la certificazione etica e ambientale (ICEA), [www.icea.info](http://www.icea.info)
  - Istituto Mediterraneo di Certificazione IMC, [www.imcert.it](http://www.imcert.it)
  - Lacon, [www.lacon-institute.com](http://www.lacon-institute.com)
6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle:* wie unter Punkt 5.
7. *Befristung der Aufnahme:* bis zum 30. Juni 2012.

*Anhang 5<sup>56</sup>*  
(Art. 4a Abs. 1)

## **Gattungsspezifische Anforderungen an die Nutztierhaltung**

Die Anforderungen für das RAUS-Programm der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008<sup>57</sup> sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- sowie der Schafgattung, die nicht unter Artikel 2 Buchstaben c und d der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008 fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.

### **1 Ausläufe und Haltungegebäude**

#### **11 Allgemeine Grundsätze**

1. Auf Grünflächen dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass ein Überweiden vermieden wird.
2. Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Stallgerätschaften sind in geeigneter Weise zu reinigen und zu desinfizieren, um einer gegenseitigen Ansteckung der Tiere und der Vermehrung von Krankheitserregern vorzubeugen. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Parasiten in Stallungen und anderen Haltungseinrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, dürfen nur die in Anhang 1 aufgeführten Produkte verwendet werden.
3. Laufhöfe und Aussenklimabereiche sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Umwelt, namentlich die ober- und unterirdischen Gewässer, nicht gefährdet werden.

#### **12 Säugetiere**

1. Die Haltung von Kälbern, Lämmern und Ziegen in Einzelboxen ist nicht zulässig, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.
2. Tiere der Schweinegattung sind in Gruppen zu halten, ausser während der Deckzeit (maximal 10 Tage), wenige Tage vor dem Abferkeln und während der Säugeperiode. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks- oder Ferkelkäfigen gehalten werden. Es müssen Auslauflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden.

<sup>56</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V des EVD vom 23. Aug. 2000 (AS **2000** 2508). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 9. Nov. 2005 (AS **2005** 5531), Ziff. I der V des EVD vom 26. Mai 2008 (AS **2008** 2907) und I 1 der V des EVD vom 12. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5829).

<sup>57</sup> SR **910.132.4**

### 13 Geflügel

1. Die Stallungen für Geflügel müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
  - a. Mindestens ein Drittel der Bodenfläche (begehbare Fläche) muss eine feste Konstruktion sein, d.h. darf nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen bestehen. Sie muss mit ausreichend Streumaterial bedeckt sein;
  - b. bei Perlhühnern müssen mindestens 20 cm Sitzstangen pro Tier zur Verfügung stehen;
  - c. jeder Geflügelstall beherbergt maximal
    - 4800 Mastpoulets
    - 3000 Legehennen
    - 5200 Perlhühner
    - 4000 weibliche Flug- oder Pekingenten
    - 3200 männliche Flug- oder Pekingenten
    - 3200 sonstige Enten
    - 2500 Gänse oder Truten;
  - d. im Rahmen der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelhäuser je Produktionseinheit maximal 1600 m<sup>2</sup>.
2. Die Besatzdichte im Stall beträgt bei Legehennen maximal 5 Tiere pro m<sup>2</sup> permanent zugängliche Fläche und bei Mastgeflügel in festen Ställen maximal 20 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup>. Bei Truten beträgt die maximale Besatzdichte in der 1. bis 6. Lebenswoche 30 kg und danach 36,5 kg Lebendgewicht pro m<sup>2</sup>.
3. Die Weidefläche beträgt pro Legehenne 5 m<sup>2</sup>, pro Trute 10 m<sup>2</sup> einschliesslich eines Schattenplatzes von mindestens 1/3 m<sup>2</sup> und pro Mastgeflügel 2 m<sup>2</sup>, gegebenenfalls unterteilt in mehrere Koppeln.
4. Pro 5 Legehennen steht ein Einzelnest zur Verfügung, oder 100 cm<sup>2</sup> Nestfläche pro Tier bei Gruppennestern.
5. ...
6. Ab 50 Tieren ist eine Bestandeskontrolle zu führen.
7. Bei Legehennen kann zusätzlich zum natürlichen Licht Kunstlicht eingesetzt werden (kein Niederfrequenzlicht), um eine tägliche Beleuchtungsdauer von höchstens 16 Stunden zu gewährleisten, wobei eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden eingehalten werden muss.
8. Truten haben im Stall und im Auslauf die Möglichkeit zu Beschäftigungen wie «Zupfen».
9. Wassergeflügel hat stets Zugang zu einem fliessenden Gewässer, einem Teich oder einem See, wenn die klimatischen Bedingungen dies gestatten.
10. Geflügel muss während mindestens einem Drittel seines Lebens Zugang zu den Auslaufflächen haben, soweit die Witterungsbedingungen dies erlauben.

## 2 Fütterung

1. Die Tagesration für Schweine enthält frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter.
2. Während der Säugeperiode erhalten Ferkel täglich Wühlerde oder andere gleichwertige Produkte.
3. Der Anteil nicht biologisch erzeugter Futterkomponenten kann bis auf 35 Prozent der gesamten Futtermischung von Schweinen, gemessen an der Trockensubstanz, erhöht werden, sofern Molkereiabfälle verwendet werden.
4. Die in Anhang 7 Punkt 3 genannten Erzeugnisse dürfen als Zusatz- und Behandlungsmittel bei der Silageerzeugung verwendet werden.
5. Zur Deckung des ernährungsphysiologischen Bedarfs der Tiere ist der Zusatz der in Anhang 7 Punkt 415 (Nahrungsmittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs), Punkt 57 (Spurenelemente) und 56 (Vitamine, Provitamine sowie chemisch eindeutig beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung) genannten Erzeugnisse zulässig.
6. Zur Tierernährung dürfen die in Anhang 7 Punkt 23 (Mikroorganismen), Punkt 58 (Bindemittel, Fliesshilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe), Punkt 5 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in Bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden.
7. Futtermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung und bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung dürfen nicht unter Verwendung von gentechnisch veränderte Organismen oder von deren Derivaten hergestellt worden sein oder solche enthalten.

Anhang 6<sup>58</sup>  
(Art. 4a Abs. 2)

## Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich

### 1. Laufhof für Tiere der Rindergattung, Schafe und Ziegen (Milch- und Fleischproduktion)

Die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffern 3, 4 und 5 der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008<sup>59</sup> sind einzuhalten. Für Tiere der Ziegen- sowie der Schafgattung, die nicht unter Artikel 2 Buchstaben c und d der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008 fallen, gelten die Anforderungen sinngemäss.

### 2. Gesamtfläche für Tiere der Schweinegattung

Die Anforderungen an den Laufhof nach Anhang 5 Ziffer 6 der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008 sind einzuhalten

Tiere	Gesamtfläche (Stall und Laufhof) mindestens ... m <sup>2</sup> /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	2,8
Zuchteber	10
Remonten und Mastschweine über 60 kg	1,65
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	1,10
Abgesetzte Ferkel	0,80

### 3. Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

Die Anforderungen nach Anhang 2 der Ethoprogrammverordnung vom 25. Juni 2008 sind einzuhalten.

<sup>58</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V des EVD vom 23. Aug. 2000 (AS 2000 2508). Fassung gemäss Ziff. I 2 der V des EVD vom 12. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5829).

<sup>59</sup> SR 910.132.4

Anhang 7<sup>60</sup>  
(Art. 4b)

## Anforderungen an «Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe»

Grundlage ist die FMBV<sup>61</sup>.

Alle nicht näher definierten Begriffe werden im Sinne der FMBV verwendet.

- |          |  |   |
|----------|--|---|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Kriterien für die Beurteilung von Ausgangsprodukten und Einzelfuttermittel (FMBV Anh. 1 Teile 1–4)</b> |   |
| 11       | Die Ausgangsprodukte und Einzelfuttermittel sind naturbelassen   |   |
| 111      | Keine GVO-Erzeugnisse  | Definition nach der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 <sup>62</sup> über gentechnisch veränderte Lebensmittel  |
| 112      | Keine chemisch veränderten Produkte  | Die im FMBV Anhang 1 erwähnten Verfahren sind mit drei Einschränkungen erlaubt. Verboten ist die: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Extraktion mit organischen Lösemitteln (ausser Aethanol)</li> <li>– Fetthärtung</li> <li>– Raffination durch eine chemische Behandlung.</li> </ul> |
| 12       | Keine chemisch-synthetisch hergestellten Stoffe  |   |
| 121      | Kurzkettige organische Säuren sind zur Konservierung von Silagen und Geflügelfutter erlaubt                          | Siehe Einschränkung unter 34  |
| 13       | Artspezifische Rationenzusammensetzung   |   |
| 131      | Keine tierischen Futterkomponenten   | Ausgenommen Milch- und Milchnebenprodukte sowie Fische, andere Meerestiere, deren Produkte und Nebenprodukte  |

<sup>60</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V des EVD vom 23. Aug. 2000 (AS **2000** 2508). Bereinigt gemäss Ziff. II der V des EVD, vom 7. Nov. 2001 (AS **2002** 228), Ziff. I der V des EVD vom 2. Nov. 2006 (AS **2006** 5165) und Ziff. III der V des EVD vom 1. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5975). Siehe auch die UeB der Änd. vom 1. Dez. 2011 hiavor.

<sup>61</sup> SR **916.307.1**

<sup>62</sup> SR **817.022.51**

**2 Allgemeine Kriterien für die Beurteilung von Zusatzstoffen (FMBV Anh. 2)**

- 21 Die Zusatzstoffe sind naturbelas-  
sen oder möglichst naturnah
- 211 Keine GVO-Erzeugnisse
- 212 Grundsätzlich sind ausschliesslich  
natürliche Quellen erlaubt
- 213 Falls keine natürlichen Quellen  
vorhanden und die Zusatzstoffe  
für eine bedarfsgerechte Rationen-  
gestaltung unentbehrlich sind,  
können ausnahmsweise chemisch-  
synthetisch hergestellte Produkte  
verwendet werden
- 22 Antimikrobielle Leistungs-            Verboten  
förderer
- 23 Mikroorganismen (Probiotika)  
sind erlaubt
- 24 Keine Zusatzstoffe zur  
Verhütung der Kokzidiose und  
der Histomoniasis
- 25 Keine Enzyme und Enzym-  
mischungen

**3 Allgemeine Kriterien für die Beurteilung von Silierhilfsmitteln (FMBV Anhang 2)**

- 31 Erlaubt sind alle Produkte, die als  
Ausgangsprodukte und Einzel-  
futtermittel die Kriterien dieser  
Verordnung erfüllen
- 32 Keine GVO-Erzeugnisse
- 33 Erlaubt sind Bakterien, die  
Milch-, Essig-, Ameisen- und  
Propionsäure bilden
- 34 Erlauben generell schwierige Wet Muss jeweils von der Kontrollinstanz  
terverhältnisse keine guten Gär- bewilligt werden  
qualitäten, ist der Einsatz von  
Ameisen-, Essig-, Propion- und  
Milchsäure erlaubt

#### 4 **Spezielle Bestimmungen für die Beurteilung von Ausgangsprodukten und Einzelfuttermittel (FMBV Anh. 1 Teile 1–4)**

- 41 FMBV Anhang. 1 Teil 1:  
Einzelfuttermittel und Ausgangsprodukte
- 411 Abschnitt 1:  
Getreidekörner sowie deren Produkte und Nebenprodukte Keine zusätzlichen Bestimmungen
- 412 Abschnitt 2:  
Ölsaaten, Ölfrüchte sowie deren Produkte und Nebenprodukte Falls Raffinate Nebenprodukte einer zertifizierten Bioproduktion sind, dürfen diese dem Presskuchen beigelegt werden
- 413 Abschnitte 3–7:  
übrige pflanzliche Produkte Keine zusätzlichen Bestimmungen
- 414 Abschnitte 8–10:  
tierische Produkte Keine zusätzlichen Bestimmungen
- 415 Abschnitt 11:  
mineralische Einzelfuttermittel Produkte mit hoher physiologischer Verfügbarkeit sind zu bevorzugen.  
Keine Verbindungen mit nicht erlaubten Ausgangsprodukten und Einzelfuttermitteln
- 416 Abschnitt 12:  
Verschiedenes Keine zusätzlichen Bestimmungen
- 42 Proteinprodukte aus Mikroorganismen Nur abgetötete Hefen der Gattungen Saccharomyces und Candida sind erlaubt
- 43 FMBV Anhang 1 Teil 3:  
Aminosäuren und ihre Salze sowie analoge Produkte Verboten
- 44 FMBV Anhang 1 Teil 4:  
Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen) Verboten

#### 5 **Spezielle Bestimmungen für die Beurteilung von Zusatzstoffen (FMBV Anhang 2)**

- 51 FMBV Anhang 2 1. Kategorie:  
Stoffe mit antioxidierender Wirkung Nur natürliche Quellen erlaubt
- 52 FMBV Anhang 2 2. Kategorie:  
Aromastoffe und Appetit anregende Stoffe Nur natürliche Quellen erlaubt

- 
- |    |   |  |
|----|---|--|
| 53 | FMBV Anhang 2 1. Kategorie:<br>Emulgatoren, Stabilisatoren,<br>Verdickungs- und Geliermittel  | Nur natürliche Quellen erlaubt   |
| 54 | FMBV Anhang 2 2. Kategorie:<br>Färbende Stoffe einschliesslich<br>Pigmente  | Nur natürliche Quellen erlaubt   |
| 55 | FMBV Anhang 2 1. Kategorie:<br>Konservierende Stoffe  | Nur Milch-, Essig-, Ameisen- und<br>Propionsäure für Geflügelfutter und<br>Silagen erlaubt                 |
| 56 | FMBV Anhang 2 3. Kategorie:<br>Vitamine, Provitamine und ähn-<br>lich wirkende Stoffe, die che-<br>misch eindeutig beschrieben sind | Falls für bedarfsdeckende Rationen<br>notwendig, dürfen die Vitamine zugesetzt<br>werden                   |
| 57 | FMBV Anhang 2 3. Kategorie:<br>Spurenelemente   | Spurenelementverbindungen mit nicht<br>erlaubten Einzelfuttermitteln bzw. Zusatz-<br>stoffen sind verboten |
| 58 | FMBV Anhang 2 1. Kategorie:<br>Bindemittel, Fliesshilfsstoffe<br>und Gerinnungshilfsstoffe  | Nur natürliche Quellen erlaubt   |

*Anhang 8<sup>63</sup>*  
(Art. 4c)

## **Reine Stoffe zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungseinrichtungen (z.B. Einrichtungen und Stallgerätschaften)**

### **1. Zugelassene Stoffe**

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Natriumhypochlorit (z.B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Natriumcarbonat
- Branntkalk
- Kalk

### **2. Ferner sind zugelassen:**

- Produkte auf Jodbasis als Zitzendesinfektionsmittel
- Produkte für die Reinigung und Entkeimung von Melkgerätschaften, die in der Liste der Biozidprodukte zur Reinigung und Entkeimung von Melkmaschinen zugelassen sind<sup>64</sup>.

<sup>63</sup> Eingefügt durch Ziff. II der V des EVD vom 23. Aug. 2000 (AS **2000** 2508). Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des EVD vom 27. Okt. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5863).

<sup>64</sup> Die Liste der notifizierten Wirkstoffe kann bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen oder kostenlos unter der Internetadresse [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) abgerufen werden.

Anhang 965  
(Art. 16c und 16f)

**Teil A:**  
**Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen  
aus biologischer Landwirtschaft**

**Schweizerische Eidgenossenschaft**  
**Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer  
Landwirtschaft**

1. Ausstellende Zertifizierungsstelle oder Behörde des Ursprungslandes (Name und Adresse)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 24 (Einzelermächtigung) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 23a (Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden) <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Einzelermächtigung gemäss Artikel 24 der Bio-Verordnung	
5. Exporteur (Name und Adresse)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Adresse)	
7. Hersteller oder Aufbereiter des Produktes (Name und Adresse)	8. Ursprungsland	
	9. Bestimmungsland: Schweiz	
10. Erster Empfänger in der Schweiz (Name und Adresse)	11. Importeur (Name und Adresse)	
12. Kennzeichnung und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Ware	13. Zolltarifnummer	14. gemeldete Menge in entsprechenden Einheiten (Kilogramm, Liter usw.)

65 Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des EVD vom 25. Nov. 2002 (AS 2002 4292). Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V des EVD vom 9. Nov. 2005 (AS 2005 5531). Bereinigt gemäss Art. 6 Ziff. 1 der EDAV-Kontrollverordnung des EVD vom 16. Mai 2007 (AS 2007 2717), Ziff. I der V des EVD vom 26. Mai 2008 (AS 2008 2907), Ziff. II der V des EVD vom 1. Mai 2009 (AS 2009 2577), Ziff. II Abs. 2 der V des EVD vom 18. Nov. 2009 (AS 2009 6337) und Ziff. II der V des EVD vom 25. Mai 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011 (AS 2011 2369).



**Teil B: Teilkontrollbescheinigung****Schweizerische Eidgenossenschaft  
Teilkontrollbescheinigung Nr. ...**

1. Zertifizierungsstelle oder Behörde, die die zu Grunde liegende Kontrollbescheinigung ausgestellt hat (Name und Adresse)	2. Einfuhr gemäss: Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 23a (Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden) <input type="checkbox"/> Bio-Verordnung, Artikel 24 (Einzelermächtigung) <input type="checkbox"/>	
3. Laufende Nummer der zu Grunde liegenden Kontrollbescheinigung	4. Bezugsnummer der Einzelermächtigung gemäss Artikel 24 der Bio-Verordnung	
5. Unternehmen, das die ursprüngliche Sendung in Partien aufgeteilt hat (Name und Adresse)	6. Kontrollstelle oder -behörde (Name und Adresse)	
7. Name und Adresse des Importeurs der ursprünglichen Sendung	8. Ursprungsland der ursprünglichen Sendung	9. Gemeldete Gesamtmenge der ursprünglichen Sendung
10. Empfänger der durch die Aufteilung erhaltenen Partie (Name und Adresse)		
11. Kennzeichnung und Nummern, Container-Nr., Anzahl und Art, Verkehrsbezeichnung der Partie	12. Zolltarifnummer	13. gemeldete Menge der Partie in entsprechenden Einheiten (Kilogramm, Liter, usw.)
14. Erklärung der zuständigen Zertifizierungsstelle  Diese Teilbescheinigung gilt für die in Feld 11 beschriebene Partie, die sich aus der Aufteilung einer Sendung ergibt, für die eine ursprüngliche Kontrollbescheinigung mit der in Feld 3 aufgeführten laufenden Nummer gilt.  Datum:  Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person  Stempel der zuständigen Stelle		

15. Erklärung des Empfängers der Partie

Hiermit wird bestätigt, dass die Annahme der Partie gemäss Anhang 1 Ziffer 8.5 der Bio-Verordnung erfolgt ist.

Name des Unternehmens

Datum:

Name und Unterschrift der bevollmächtigten Person

*Anhang 10*<sup>67</sup>  
(Art. 16*i*)

## **Liste des ausreichend verfügbaren Saatguts**

zur Zeit noch kein Eintrag

<sup>67</sup> Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des EVD vom 26. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 5357).

*Anhang 11*<sup>68</sup>

<sup>68</sup> Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V des EVD vom 18. Nov. 2009 (AS **2009** 6337).  
Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V des EVD vom 27. Nov. 2010, mit Wirkung seit  
1. Jan. 2011 (AS **2010** 5863).